

FAMILIEN- ZUWACHS

IHRE ANSPRÜCHE AUS DER KRANKEN-,
PENSIONS- UND ARBEITSLSENVERSICHERUNG



AK
INFORMIERT

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was leistet die Sozialversicherung, wenn wir Eltern werden?

Leistungen aus der Krankenversicherung

Informationen über das Wochen- und Kinderbetreuungsgeld, die Krankenversicherung sowie die Möglichkeiten zur Mitversicherung.

Leistungen aus der Pensionsversicherung

Die Kindererziehungszeiten werden auf dem Pensionskonto gutgeschrieben und erhöhen später Ihre monatliche Pension.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Während der Karenzzeit sind Sie gegen Kündigung abgesichert und haben Anspruch auf finanzielle Leistungen.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN SIE,
WELCHE REGELUNGEN VOR UND NACH
DER GEBURT EINES KINDES GELTEN.

Leistungen der Krankenversicherung

Bereits ab dem Beginn des Mutterschutzes bekommen Sie von der Krankenversicherung das Wochengeld.

Wochengeld während des Mutterschutzes

Als werdende Mutter dürfen Sie ab der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz, der bis 8 Wochen nach der Geburt dauert.

Während dieser Zeit erhalten Sie das Wochengeld. Es ersetzt Ihr Einkommen und wird von der Krankenversicherung monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Bei Gefahr für Ihre Gesundheit oder der Ihres Kindes können Sie Ihren Anspruch auf das Wochengeld schon früher geltend machen.



Nach Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten erhalten Sie das Wochengeld bis 12 Wochen nach der Geburt.

Wie bekommen Sie das Wochengeld?

Sie brauchen

- eine Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin und
- eine Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber.

Mit diesen beiden Dokumenten stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenversicherung.

Wenn Sie nach dem Bezug des Wochengeldes in Karenz gehen, müssen Sie sich bei der Krankenversicherung nicht abmelden. Das macht Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber.



Das Wochengeld ist ein Einkommensersatz für:

- Unselbstständig erwerbstätige Frauen
- Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen mit Selbstversicherung
- Voll versicherte freie Dienstnehmerinnen

Kein Wochengeld bekommen zum Beispiel Studentinnen ohne Erwerbstätigkeit. Sie erhalten sofort nach der Geburt das Kinderbetreuungsgeld.

Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?

Während Sie das Wochengeld beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Sachleistungen. Zum Beispiel auf Arztbesuche, Spitalsaufenthalte und Medikamente. Die Krankenversicherung trägt auch die Kosten der Entbindung.

Kinderbetreuungsgeld während Ihrer Karenz

Im Anschluss an das Wochengeld erhalten Sie das Kinderbetreuungsgeld. Sie bekommen es nicht automatisch, sondern müssen es beantragen. Weitere Informationen finden Sie auf wgkk.at/kinderbetreuungsgeld

Sind Sie krankenversichert?

Während Sie das Kinderbetreuungsgeld beziehen, sind Sie gesetzlich krankenversichert. Auch dann, wenn Sie vorher nicht erwerbstätig waren.

**ACH
TUNG**

Beachten Sie, dass die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes endet.

Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?

Nein! Denn die Krankenversicherung umfasst auch Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente.

Bekommen Sie Krankengeld?

Wenn Sie während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes krank werden, bekommen Sie es weiter. Einen Anspruch auf Krankengeld haben Sie nicht.

Mitversicherung von Partnern und Kindern

Die Karenz und der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes können unterschiedlich lange dauern. Wollen Sie länger in Karenz bleiben, empfehlen wir Ihnen eine Mitversicherung bei Angehörigen. Das können sein:

- Ehemänner und Ehefrauen
- Eingetragene Partner und Partnerinnen
- Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen

Diese Personen müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und sich auf Dauer im Inland aufhalten.



Eine Lebensgemeinschaft berechtigt zur Mitversicherung, wenn sie seit mindestens 10 Monaten besteht. Als Nachweis gilt die gemeinsame Meldeadresse eines Hauptwohnsitzes.

Wann ist Ihre Mitversicherung beitragsfrei?

Ihre Mitversicherung ist beitragsfrei, solange Sie ein Kind erziehen, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Oder wenn Sie mindestens 4 Jahre ein Kind erzogen haben.

Welche Ansprüche haben Sie aus einer Mitversicherung?

Sind Sie mitversichert, haben Sie Anspruch auf alle Sachleistungen. Das heißt auf Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente. Keinen Anspruch haben Sie auf Geldleistungen wie Kranken- und Wochengeld.

Sie können sich nicht mitversichern?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich selbst in der Krankenversicherung zu versichern. Im Jahr 2018 kostet Sie das 418,69 Euro pro Monat. Ist dieser Betrag aus wirtschaftlichen Gründen für Sie zu hoch, können Sie bei der Krankenkasse eine Herabsetzung beantragen. Dazu müssen Sie die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Wann endet Ihre Mitversicherung?

Ihre Mitversicherung kann aus 2 Gründen enden:

- 1** Sie beginnen wieder zu arbeiten und beziehen einen Lohn oder ein Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze
- 2** Sie bekommen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

In beiden Fällen sind Sie wieder eigenständig krankenversichert.

Wie lange können Sie Kinder mitversichern?

Sie können Ihre Kinder mindestens bis zum 18. Geburtstag beitragsfrei mitversichern. Maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung.

- Als versicherte Frau müssen Sie für die Mitversicherung Ihrer leiblichen Kinder bzw. Adoptivkinder keinen gesonderten Antrag stellen
- Bei Stiefkindern müssen Sie als versicherte Frau oder versicherter Mann die ständige Hausgemeinschaft nachweisen

Leistungen aus der Pensionsversicherung

Die gesetzliche Pensionsversicherung anerkennt die Kindererziehungszeit. Sie wird als Beitragszeit in Ihrem Pensionskonto eingetragen.

Was ist das Pensionskonto?

Im Pensionskonto werden die bisher erworbenen Pensionsansprüche eingetragen. Hinzu kommen die jährlichen Erhöhungen aufgrund der fortlaufend eingezahlten Pensionsbeiträge. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78% Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser

jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren im Gleichschritt mit der jeweiligen Lohnentwicklung.



Sie haben 2005 oder später zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben. Das Pensionskonto gilt dann sofort.

Kindererziehungszeiten wirken sich auf Ihr Pensionskonto aus

Für jedes Kind wird Ihrem Pensionskonto 48 Monate lang die Beitragszulage hinzugerechnet. Bei Mehrlingsgeburten sind es 60 Monate.

Im Jahr 2018 beträgt die Beitragsgrundlage 1.828,22 Euro im Monat. Dadurch erhöht sich Ihre spätere monatliche Pension. Derzeit um ca. 28 Euro pro Jahr. Das ergibt in 4 Jahren insgesamt 112 Euro. Bekommen Sie vor dem Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind, beginnt mit seiner Geburt ein neuer Anrechnungszeitraum.

Arbeiten während der Kindererziehungszeit

Sie möchten schon vor dem Ablauf des Anrechnungszeitraumes von 4 bzw. 5 Jahren wieder in das Berufsleben einsteigen? Dann laufen die Kindererziehungszeiten parallel zur Ihrer Pflichtversicherung weiter. Die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto steigt.

TIPP

Bitte informieren Sie sich, wieviel Sie während der Elternkarenz oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen dürfen.

Wussten Sie, dass ...

- ... bei einer Aufteilung der Kinderbetreuung die Kindererziehungszeiten auch auf das Pensionskonto des Vaters angerechnet werden können?

- ... Sie bis zum 7. Lebensjahr Ihres Kindes auch ein Pensionssplitting vereinbaren können? Dabei überträgt Ihr berufstätiger Partner bis zu 50 Prozent seiner eigenen Gutschriften auf Ihr Pensionskonto. Dadurch steigt Ihr Pensionsanspruch. Der Anspruch des Partners fällt im selben Ausmaß. Wichtig: Der Antrag muss vor Vollen- dung des 10. Lebensjahres des Kindes gestellt werden.

Wann haben Sie Anspruch auf eine Pension?

Für den Erhalt einer eigenen Pension müssen Sie eine sogenannte Wartezeit erfüllen. Darunter versteht man die Mindestversicherungszeit, die einen Pensionsanspruch begründet. Sie beträgt 180 Versicherungsmonate. Das entspricht 15 Versicherungsjahren. Davon müssen mindestens 7 Jahre (84 Versicherungsmonate) Erwerbstätigkeit vorliegen.



Beachten Sie bitte, dass Kindererziehungszeiten und Beiträge aus einem Pensionssplitting alleine keinen eigenen Pensionsanspruch begründen. Pensionssplitting bedeutet, dass Sie von Ihrem erwerbstätigen Partner eine Gutschrift erhalten, die Ihre Pension erhöht.

Ihr aktueller Pensionskonto-Stand

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Das heißt: Sie können jederzeit auf einen Blick sehen, wie es um Ihre Pension steht. Dafür gibt es 4 Möglichkeiten:

- **FinanzOnline-Zugang**

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangs- kennung ein.

- **Zugang mit der e-card**

Nutzen Sie die e-card als Bürgerkarte, haben Sie Zugang zu Ihrem Pensionskonto. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.buergerkarte.at

■ Handysignatur

Die einfachste Art auf das Pensionskonto zuzugreifen, ist die Handysignatur. Einmal aktiviert, melden Sie sich beim Pensionskonto mit Ihrer Handy-Nummer und einem Passwort an. Innerhalb weniger Sekunden erhalten Sie auf das Handy einen TAN-Code, der Ihnen Zugang verschafft. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.handy-signatur.at

■ Schriftliche Information

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

TIPP

Weitere Informationen zum Pensionskonto finden Sie im AK Folder „Frauen und Pensionskonto“.

Welche Regelungen gelten für Beamtenpensionen?

Die Zeiten der Kindererziehung wirken sich auch auf die Pension für Beamtinnen und Beamte aus. Hier gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Darüber hinaus gibt es Unterschiede. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Dienstbehörde.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Um eine dieser Leistungen beziehen zu können, müssen Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen:

Sie wollen das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch nehmen?

Dann müssen Sie innerhalb der letzten 2 Jahre zumindest 52 Wochen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Versicherungspflichtig ist eine Beschäftigung dann, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Mit Stand 2018 beträgt diese Grenze 438,05 Euro.

Sie nehmen das Arbeitslosengeld nicht zum ersten Mal in Anspruch?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb des letzten Jahres 28 Wochen versicherungspflichtig gearbeitet haben.



Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, genügen Ihnen bei der erstmaligen Beantragung 26 Wochen versicherungspflichtige Arbeit innerhalb des letzten Jahres.

Welche Regelungen gelten in der Karenz?

Als Elternteil sind Sie während der Karenzzeit gegen Kündigung und Entlassung abgesichert. Anspruch auf Karenz haben Sie als Mutter bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres Ihres Kindes.

Trotz der Absicherung kann Ihr Arbeitsverhältnis während der Karenz enden:

- 1** Sie beenden das Arbeitsverhältnis selbst – zum Beispiel, weil Sie den Job wechseln wollen
- 2** Ihre Firma sperrt zu – zum Beispiel wegen Konkurs oder Insolvenz

Im Normalfall endet der Kündigungsschutz während einer Karenz 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag Ihres Kindes. Zu diesem Zeitpunkt darf Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beenden.

Weil die Karenz und das Kinderbetreuungsgeld zeitlich nicht deckungsgleich sind, kann das Kinderbetreuungsgeld trotzdem weiterlaufen.

Können Sie zum Kinderbetreuungsgeld auch Arbeitslosengeld beziehen?

Haben Sie sich für eine Pauschalvariante des Kinderbe-

treuungsgeldes entschieden, können Sie zusätzlich das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe beziehen. Beim einkommensabhängigen Kindergeld ist das nicht möglich.

**ACH
TUNG**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, müssen Sie dem Arbeitsmarkt zumindest 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen und eine Kinderbetreuung nachweisen.

Sie haben schon Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen, bevor Sie Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld bezogen haben?

In diesem Fall können Sie danach die noch übrigen Ansprüche geltend machen (Fortbezug). Sie verfallen nicht.

TIPP

Weitere Einzelheiten zu Ihren Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung erfahren Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Ihre Ansprechpartner

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Telefon: +43 1 50165-0

wien.arbeiterkammer.at

AMS Landesgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Ungargasse 37

Telefon: +43 1 87871

www.ams.at/wien

Wiener Gebietskrankenkasse

1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Telefon: +43 1 60122-0

www.wgkk.at

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 050303

www.pensionsversicherung.at

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **533**

4. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2018



Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M

Titelfoto: © photofey – Adobe Stock

Grafik: typofactory.at

Druck: Piacek GmbH, 1100 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2018



wien.arbeiterkammer.at